

II-10700 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5239/13

1993-07-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Apfelbeck, Dr. Partik-Pablé, Scheibner, Mag. Praxmarer, Haller
 an den Bundesminister für Justiz
 betreffend Einstellung einer Anzeige im Zusammenhang mit dem Steirischen Herbst 1992

Zwei Universitätsprofessoren und ein General haben mit Schreiben vom 20. Oktober 1992 dem Leiter der Staatsanwaltschaft Graz eine Sachverhaltsdarstellung über eine Videofilmvorführung im Rahmen des Steirischen Herbstanfangs 1992 übermittelt. Sie beschreiben die gezeigten Darstellungen wie folgt:

"Günter Brus präsentiert in Großaufnahme seinen After, aus welchem Kot austritt, den er sodann löffelweise verschlingt. Die Einstellung wird in mehreren Sequenzen gezeigt. 2 nackte Männer und eine nackte Frau, alle blutüberströmt, machen Gruppensex. 2 nackte Männer onanieren gegenseitig. Mann uriniert in Frauenn Mund und umgekehrt (Großaufnahme). Nackte Frau liegt am Rücken mit gespreizten Beinen, nackte Männer halten über sie eine flügelschlagende Gans. Der Gans wird der Kopf angeschnitten, das hervorspritzende Blut fließt auf die Frau, die sich damit einschniert. Mit dem blutigen Stulp des Gänsehalses wird das Genitale der Frau solange bearbeitet, bis diese in Orgasmus gerät."

Diese Filmvorführung erfolgte an mehreren Tagen und wurde nicht nur angeblich vom Bundesminister für Unterricht und Kunst gefördert, sondern auch von Schulklassen besucht.

Nach Information der Anzeiger sah die Staatsanwaltschaft keinen Grund einzuschreiten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Graz die erwähnte Anzeige über die Vorführung eines Videofilmes im Rahmen des Steirischen Herbstanfangs 1992 zurückgelegt hat?
2. Wenn ja, womit wird dies begründet?
3. Warum wird insbesondere angenommen, daß der Tatbestand des Vergehens nach § 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung nicht erfüllt wird?

4. Sind vor der Zurücklegung der Strafanzeige Berichte erstattet worden? Wenn ja, wie lauten sie?
5. Hat das Bundesministerium für Justiz zu diesem Fall eine Stellungnahme abgegeben? Wenn ja, wie lautet sie?
6. Werden Sie eine neuerliche Überprüfung der Strafanzeige in die Wege leiten? Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 13.7.1993